

BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK IV. QUARTAL 2020

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, IV. Quartal 2020 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 06.05.2021 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 29.03.2021, Zl. KA-01839/2021, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungskompetenz,
Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungsanordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen.

Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrief freigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 53 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

Nicht lukrierter Skonto
trotz Begleichung
innerhalb der
Skontofrist

Von der Kontrollabteilung wurde eine Auszahlungsanordnung des Büros des Bürgermeisters überprüft, mittels welcher ein Betrag von brutto € 500,00 für die Anschaffung von 400 Stk. Ordnern (für die COVID-Massentests von 4. bis 6. Dezember 2020) zur Auszahlung gelangt ist. Zu beanstanden war die in diesem Fall nicht lukrierte 2 %ige Skontoabzugsmöglichkeit, obwohl die Begleichung der Rechnung innerhalb der 14-tägigen Skontofrist erfolgt ist.

Wenngleich der lukrierbare Skontobetrag aus monetärer Sicht lediglich marginal ist, empfahl die Kontrollabteilung aus prinzipiellen Gründen, von Lieferanten angebotene Skontoabzugsmöglichkeiten künftig lückenlos auszunutzen.

Im Anhörungsverfahren erläuterte das Büro des Bürgermeisters das Zustandekommen des Versehens aus technischer Sicht. Zudem wurde darüber informiert, dass die nicht benötigten Ordner beim betreffenden Lieferanten zurückgegeben werden konnten und eine dahingehende

Gutschrift erfolgt ist. Der ohnehin geringe nicht lukrierte Skontobetrag (brutto € 10,00) hat sich durch diese Gutschrift reduziert (auf brutto € 2,51). Für die Zukunft wurde angekündigt, verstärkt auf die Inanspruchnahme von angebotenen Skontoabzugsmöglichkeiten zu achten.

Vermeidung
Verspätungsentgelte

Ausgehoben wurde eine von der Berufsfeuerwehr unter dem Titel „Miete für Photonen-Dosimeter“ vorgenommene Auszahlung an das Institut für Strahlenschutz und Dosimetrie (Tirol Kliniken GmbH) in Höhe von brutto € 251,10. Diese Auszahlung wurde für die Kontrollabteilung aus dem Grund auffällig, da über 90 % des Auszahlungsbetrages (brutto € 229,55) auf als „verloren“ markierte bzw. „verspätet“ zur gesetzlich vorgesehenen Auswertung bereitgestellte Photonen-Dosimeter entfiel.

Um die Bezahlung von Verspätungsentgelten bestmöglich zu vermeiden, empfahl die Kontrollabteilung für die Zukunft ein stringenteres Termin- und Abwicklungsmanagement in diesem Bereich anzudenken und umzusetzen.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme erläuterte die Berufsfeuerwehr die näheren Hintergründe für das Zustandekommen der Verspätungsentgelte in der gegenständlichen Angelegenheit. Ein vom zuständigen Mitarbeiter für die Zukunft zu beachtender Prozessablauf wurde beschrieben. Auf dieser Basis wurde zugesagt, der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig zu entsprechen.

Mitbenutzungsmöglichkeit der Schneeabladerrampe Innrain – ausständige Fakturierung des Nutzungsentgeltes für die Jahre 2019 und 2020

Im Zuge der laufenden Gebarungsüberwachung wurde die Kontrollabteilung auf eine zwischen der Stadt Innsbruck und der Tirol Kliniken GmbH Ende des Jahres 2017 abgeschlossene Nutzungsvereinbarung aufmerksam. Inhaltlich bezieht sich diese Vereinbarung auf die Mitbenutzungsmöglichkeit der wasserrechtlich bewilligten Schneeabladerrampe der Stadt Innsbruck am Standort Innrain zur Entsorgung von Räumschnee aus dem Klinik-Areal.

Gemäß der abgeschlossenen Vereinbarung ist von der Tirol Kliniken GmbH pro Wintersaison ein (jährliches) Entgelt in Höhe von (netto) € 5.000,00 an die Stadt zu bezahlen. In diesem Zusammenhang stellte die Kontrollabteilung fest, dass bislang eine Vorschreibung und Bezahlung des vereinbarten Entgeltes lediglich für die Jahre 2017 und 2018 zu verzeichnen war. Für die vergangenen Jahre 2019 und 2020 war eine Zahlung der Tirol Kliniken GmbH nicht festzustellen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Straßenbetrieb der MA III, den aufgezeigten Sachverhalt zu prüfen und gegebenenfalls eine nachträgliche Vorschreibung der ausständigen Nutzungsentgelte vorzunehmen. Weiters wurde angeregt, künftig auf eine vertragskonforme Vorschreibung zu achten, sodass die Bezahlung des jährlichen Nutzungsentgeltes bis zum 01.12. eines jeden Jahres erfolgen kann.

Die betroffene Fachdienststelle bestätigte im Anhörungsverfahren, dass die Entgeltvorschreibungen für die Jahre 2019 und 2020 nachgeholt und inzwischen erledigt wären.

3 Gewährleistungsbegehungen

Keine Begehungen

Im vierten Quartal 2020 fanden keine Gewährleistungsbegehungen statt.

4 Vergabekontrollen

Prüfung auf
Übereinstimmung mit
den Wertgrenzen
gemäß BVergG 2018

Die Kontrollabteilung hat in 8 Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 1.501.336,67 Einsicht genommen.

Die Vergaben der geprüften Bau-, Liefer- und Dienstleistungen fanden nach den Kriterien des Ober- und Unterschwellenbereichs für öffentliche Auftraggeber gemäß der zum Vergabezeitpunkt geltenden Fassung des Bundesvergabegesetzes statt.

Die gemäß nationaler Schwellenwertverordnung (BGBl. II Nr. 211/2018) bis zum 31. Dezember 2022 angehobenen Subschwelligkeiten sowie die letztgültigen EU-Schwelligkeiten gemäß BVergG 2018 wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren eingehalten.

Wesentliche Beanstandungen waren von der Kontrollabteilung nicht zu treffen. Die gewählten Vergabeverfahren waren auf Basis der eingesehenen Unterlagen als zulässig zu beurteilen.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 06.05.2021

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 27.05.2021 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-01839/2021

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Belegkontrollen
der Stadtgemeinde Innsbruck
IV. Quartal 2020

Beschluss des Kontrollausschusses vom 06.05.2021

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 27.05.2021 zur Kenntnis gebracht.